

Gemeinde Everswinkel
Az. 61.82.15 Gl/Gr

Everswinkel, den 3.3.1981

Betr.: 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" der
Gemeinde Everswinkel;
hier: Begründung gem. § 9 Abs. 8 BBauG

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 4.11.1980 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" beschlossen. Mit dieser Änderung sollen 2 Bereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes geändert werden.

Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine Erweiterung der öffentlichen Parkfläche östlich der Bergstraße vorgesehen. Eine Erweiterung dieser Parkfläche erscheint jedoch nicht erforderlich, da es sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß auf der bereits ausgebauten Parkfläche sowie auf den jeweiligen Grundstücken ausreichend Stellmöglichkeiten für PKW's gegeben sind. Aus diesem Grund wird der westlich der Parkfläche ausgewiesene Grünstreifen um 9 m in östlicher Richtung verschoben. Die aus dieser Reduzierung gewonnene Fläche wird der Wohnbebauung, mit den Festsetzungen der westlich geplanten Wohnbebauung, zugeführt.

Südlich der Parkfläche sind Gemeinschaftsgaragen und Stellplätze ausgewiesen. Da auf den Grundstücken sowie auf der vorhandenen öffentlichen Parkfläche ausreichend Stellmöglichkeiten gegeben sind, sollen die 6 Garagen sowie 10 der ausgewiesenen Stellplätze aufgehoben werden.

Weiterhin soll mit dieser Änderung aufgrund konkreter Bauabsichten auf dem Grundstück an der Ecke Wibbeltstraße/Bergstraße die überbaubare Fläche in nördlicher Richtung in einer Größe von ca. 15 qm erweitert werden. Diese Erweiterung erfolgt auf Wunsch des Grundstückseigentümers, der auf diesem Grundstück die Errichtung von Eigentumswohnungen plant, für die bereits ein Bauantrag vorliegt.

Durch diese Änderungen werden Erweiterungen von Erschließungsanlagen nicht erforderlich, so daß zusätzliche Kosten für die Gemeinde bzw. für die betroffenen Grundstückseigentümer nicht entstehen.

Der Gemeindedirektor


-Walter-